

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Art of StS

Auftragsumfang, Änderungen

[1] Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem mit dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vertraglich (schriftlich) vereinbarten Auftrag. Durch diesen wird der Auftragsumfang verbindlich festgelegt. Sollte der Auftragnehmer Ergänzungen bzw. Korrekturen den Auftragsumfang betreffend wünschen, so ist dies dem Auftraggeber innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen. Anderweitige Absprachen erlangen keine Rechtswirksamkeit und sind unverbindlich. Mit der Auftragserteilung erlangen ausschließlich diese AGB Wirksamkeit. Der Geltung anderweitiger AGB wird widersprochen.

[2] Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung, wenn sie den erforderlichen Aufwand erweitern und die Gegenleistung erhöhen.

[3] Änderungen kann der Auftraggeber lediglich bis zur Abnahme verlangen. Den erforderlichen Mehraufwand stellt der Auftragnehmer in Rechnung.

[4] Diese AGB gelten bei allen weiteren künftigen Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

[5] Bedarf es bei der Umsetzung des Auftrages der Inanspruchnahme Dritter (z.B. Video- und Audioproduktionen, Webhosting, Lithografie, Druck, Mitteilung von Anzeigen und dergleichen in unterschiedlichen Medien), so wird der Auftraggeber darüber zuvor gesondert informiert. Werden deren Leistungen durch den Auftragnehmer in Anspruch genommen, so tritt dieser nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers als dessen Stellvertreter auf. Vereinbarungen zwischen dem Dritten erlangen mit dem Auftraggeber insoweit unmittelbare Wirkung. Entstehen dem Auftragnehmer insoweit Auslagen, so sind diese durch den Auftraggeber unverzüglich zu erstatten.

Vertragsgegenstand

[1] Der Auftragnehmer erstellt und entwickelt in seinem Geschäftsbetrieb Inhalte für die Präsentation für die Nutzung auf interaktiven Medien. Dazu gehören u.a. Geschäftsausstattungen, Audio- und Videoproduktionen, Internetseiten, Datenbankanwendungen, Internetservice-Programme und anderweitige Bereiche, in dem Umfange, wie er sich aus dem als Anlage beigefügten Auftrag ergibt.

[2] Der Auftragnehmer berücksichtigt die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung sowie den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik. Der Auftragnehmer wählt eine zweckmäßige und wirtschaftliche Entwicklungslösung.

[3] Verbleibt es entgegen dem ursprünglichen Auftrag bei der bloßen konzeptionellen oder visuellen Entwurfsleistung, so ist diese isoliert zu vergüten. Vorab erstellte Entwurfsleistungen sind nicht Bestandteil dieses Auftrages und verbleiben beim Auftragnehmer.

Gegenleistung

[1] Der Rechnungsbetrag wird spätestens 14 Tage nach Rechnungserstellung fällig, es sei denn, es werden bei großen Auftragsumfängen Abschläge mit dem Auftraggeber vereinbart, welche vorher schriftlich vereinbart wurden. Sollte die Vorleistung des Auftragnehmers für benötigte Materialien unzumutbare Ausgaben erreichen, ist ebenfalls eine Abschlagszahlung zu Beginn der Auftragserteilung in Höhe des Materialeinsatzes zu zahlen.

[2] Verändert sich der Arbeitsaufwand aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verhandeln die Vertragspartner über eine Anpassung. Erfolgt keine Einigung, beschränkt der Auftragnehmer seine Leistungen auf ein angemessenes Maß, Änderungen, Erweiterungen und Zusatzleistungen vereinbaren die Vertragspartner gesondert schriftlich, wenn sich dadurch die Gegenleistung erhöht.

[3] Der Auftraggeber trägt nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung sämtliche Auslagen für Mietwagen, Eisenbahn bzw. Flugzeug sowie Übernachtungskosten.

Fälligkeiten, Fristen

[1] Der Auftragnehmer stellt das Werk innerhalb der vereinbarten Frist fertig. Von der Fertigstellung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich oder telefonisch. Für Lieferung und Installation wird ein Termin innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung vereinbart.

[2] Die Schlussrechnung übergibt der Auftragnehmer bei Abnahme. Auf den Gesamtbetrag bringt er die erbrachten Teil- und Abschlagszahlungen in Abzug.

[3] Die vereinbarten Fälligkeiten und Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung verzögerte oder die Behinderung zu vertreten hat. Darauf wird der Auftraggeber schriftlich oder telefonisch hingewiesen.

Verzug

Überschreitet der Auftragnehmer eine vertragliche oder andere schriftlich vereinbarte Frist und hat er es zu vertreten, gerät er erst nach einer weiteren Mahnung des Auftraggebers in Verzug. Der Auftraggeber setzt dem Auftragnehmer insoweit schriftlich eine angemessene Frist mit der Erklärung, die Annahme der Leistung nach Fristablauf abzulehnen. Erfolgt die Leistung dann nicht rechtzeitig, ist er berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat er an einer teilweisen Erfüllung kein Interesse mehr, stehen ihm die Rechte des § 325 Abs. 1 S. 2 BGB zu.

Mitwirkung des Auftraggebers

Zu in den Medien verarbeitendes Material in Form von Bildern und Texten werden vom Auftraggeber beim Geschäftsabschluss dem Auftragnehmer ausgehändigt. Der Auftraggeber hat dabei sicher zu stellen, dass dabei keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer übernimmt dafür keinerlei Haftung. Für den Inhalt der anzufertigenden Arbeit ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragnehmer behält sich vor, Inhalte, die gegen geltendes Recht oder gegen die guten Sitten verstoßen, von der Einbindung in die Arbeit auszuschließen.

Abnahme, Funktionsprüfung, Erfüllung

[1] Nach Auslieferung des Werkes führen die Vertragspartner eine Funktionsprüfung durch. Bei Bedarf halten sie auch eine erforderliche Nachbesserung und den Zeitpunkt einer weiteren Funktionsprüfung fest.

[2] Das Werk ist vertragsgemäß hergestellt, wenn Software, Werbeunterlagen, Begleitmaterial, Grafiken und Logos und alle im Rahmen des Auftrages hergestellten Werke in allen wesentlichen Punkten dem Auftragsumfang entsprechen.

Der Auftraggeber erklärt dann unverzüglich schriftlich die Abnahme. Andernfalls setzt ihm der Auftragnehmer eine Frist von sieben Tagen. Mit dem Ablauf dieser Frist gilt das Werk als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht erklärt, keine Gründe für eine verspätete oder verlängerte Prüfung nennt oder keine Nachfrist gesetzt hat.

[3] Entspricht das Werk in wesentlichen Punkten nicht dem Auftragsumfang, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer das unverzüglich schriftlich mit. Der Auftraggeber setzt dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung mit der Androhung, nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten.

[4] Der Auftragnehmer fordert bei der Abnahme von Drucksachen den Auftraggeber auf, die Richtigkeit von Rechtschreibung und deren Anordnung zu prüfen, bevor diese in den Druck gehen. Dies betrifft die Rechtschreibung von persönlichen Daten, fachspezifische Begriffe und fremdsprachige Texte. Werden nach der Abnahme Fehler festgestellt, so übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

[5] Erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt, sind die Abweichungen in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich innerhalb einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung.

Eigentumsübergang, Urheberrechte, Nutzungsrechte

[1] Mit der vollständigen Bezahlung der Gegenleistung gehen das Werk, der bei der Auftragserteilung festgelegte Nutzungsumfang (Nutzungsrechte) und die in der Anlage beschriebenen Bestandteile, in der jeweiligen Form (Eigentum, Nutzungsrecht) auf den Auftraggeber über.

[2] Sämtliche von dem Auftragnehmer hergestellten Produkte verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung in dessen Eigentum. Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Bezahlung übertragen. Ratenzahlung ist nach Absprache möglich.

[3] Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich u. A. über alle eventuell mit übertragenen weiteren Schutzrechte des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts.

[4] Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, das Werk und die Nebenprodukte zu bearbeiten, umzugestalten, zu erweitern, zu vervielfältigen, auf andere Datenträger zu übertragen, in Bild und Ton wiederzugeben, zu veröffentlichen, zu speichern oder sonst zu Veränderung sowie es zu nutzen und zu verwerten.

[5] Das Nutzungsrecht umfasst nur die im Auftrag genannten Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Werkes. Weitere Vervielfältigungen durch den Auftraggeber bedürfen der vorherigen Einwilligung des Auftragnehmers.

[6] Werden keine Nutzungsrechte erwähnt, bleiben Bilder, Grafiken, etc. Eigentum der Firma Art of StS. Bei eventueller Weiterverwertung bedarf es in diesem Fall der Zustimmung.

[7] Das Recht der Urhebernennung und dessen Rückrufrecht behält sich der Auftragnehmer ebenso wie das Weiterbenutzungsrecht in Ermangelung einer anderweitigen schriftlich vereinbarten Absprache vor. Der Auftragnehmer ist befugt, das von ihm hergestellte Werk als Referenzprodukt Dritten vorzustellen, auf seinen Internetseiten abzubilden und den Auftraggeber als solchen sowohl zu benennen als auch Links auf dessen Homepage unter Hinweis auf seine Eigenschaft als Auftraggeber des Auftragnehmers zu setzen.

Gewährleistung

[1] Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das Werk nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Abnahme. Für Medien in Papierform wird aufgrund von Abnutzungserscheinungen keine Gewährleistung gegeben. Es sei denn, es werden innerhalb von 6 Monaten grobe Fehler bei der Rechtschreibung usw. entdeckt.

[2] Der Auftraggeber benachrichtigt den Auftragnehmer schriftlich oder telefonisch über Mängel. Er stellt im Rahmen des Zumutbaren den Mangel fest, grenzt ihn ein und dokumentiert ihn schriftlich.

[3] Mit der Mängelbeseitigung hat der Auftragnehmer spätestens nach einer Woche nach Mitteilung hierüber zu beginnen. Werden erhebliche Mängel von dem Auftraggeber nicht innerhalb von einem Monat ab Eingang der Mängelanzeige behoben, so kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach Ablauf dieser Frist ablehne und einen Dritten mit der Mängelbeseitigung beauftragen werde.

[4] Beweist der Auftragnehmer, dass der vom Auftraggeber gerügte Mangel nicht vorlag, kann der Auftragnehmer die als Gewährleistung erbrachten Leistungen nach seinen Vergütungssätzen abrechnen.

[5] Erklärt der Auftraggeber Wandlung, berechnet sich der Wert der zwischenzeitlich gezogenen Nutzungen aus dem Gebrauch, den er für den Auftraggeber bei ordnungsgemäßer Erfüllung gehabt hätte. Der Wert ist der Teil der Gegenleistung, der dem Verhältnis von tatsächlicher zu möglicher Benutzungszeit entspricht. Der Nutzungssatz wird nicht verzinst. Der Auftraggeber gibt die Unterlagen zurück und löscht sämtliche Kopien.

Schutzrechte Dritter

[1] Der Auftragnehmer geht für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass der vertragsgemäße Gebrauch der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Rohdaten keine Schutzrechte Dritter beeinträchtigt. Beeinträchtigt der vertragsgemäße Gebrauch die Schutzrechte Dritter, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

[2] Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend

machen. Der Auftragnehmer entscheidet über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen sowie bei Vergleichsverhandlungen.

[3] Räumt der Auftragnehmer nicht die Rechte Dritter aus, berechtigt das den Auftragnehmer zur Wandlung oder Minderung.

Haftungsbeschränkung

[1] Der Auftragnehmer haftet, außer bei Personen und Sachschäden, bis zu einer Höhe des doppelten Betrages des zu zahlenden Honorars zuzüglich Mehrwertsteuer.

[2] Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die auf fehlerhafte Informationen, Unterlagen oder Materialien des Auftraggebers zurückgehen.

[3] Der Auftragnehmer haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftraggeber seiner Schadensminderungspflicht entsprach und die Daten mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbarem Material rekonstruiert werden können.

[4] Der Auftraggeber haftet nicht für ausgebliebene Leistungsergebnisse unter Einsatz unzureichender EDV-Anlagen des Auftraggebers, entgangenen Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

[5] Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen.

Geheimhaltung, Datenschutz

[1] Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in diesem Vertragsverhältnis enthaltenen Informationen über den Vertragspartner unbefristet geheim zu halten. Das gilt neben den betrieblichen Organisationsabläufen besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte. Eine Weitergabe an Dritte oder jede Art der Offenlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

[2] Erhaltene Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Auftraggebers bewahrt der Auftragnehmer so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können. Das gilt auch für andere Schriftstücke sowie Unterlagen und Software, die Angelegenheiten des Auftraggebers und seiner Kunden betreffen.

[3] Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes halten die Vertragsparteien ein.

[4] Eingeschaltete Dritte werden durch die Vertragspartner auf beide Pflichten hingewiesen.

Sonstige Vereinbarungen

[1] Zu einer Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Auftraggeber der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

[2] Eine Aufrechnung gegen die Gegenleistung kann der Auftraggeber nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.

[3] Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

[4] Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und den Vertragszweck am besten entspricht.

[5] Gerichtsstand ist Hohenstein-Ernstthal.